

FEHLZEITENREGELUNG AM REMSTAL-GYMNASIUM FÜR DIE JAHRGANGSSTUFE II

Jede Schülerin/jeder Schüler¹ ist nach der Schulbesuchsverordnung verpflichtet, an den von ihr/ihm belegten Kursen teilzunehmen. Kann jemand wegen Krankheit oder aus anderen Gründen den Unterricht nicht besuchen, gilt Folgendes:

I. Fehlen wegen Erkrankung

Nach Schulbesuchsverordnung, §2 gilt:

- Im Krankheitsfall muss die Schule **unverzüglich** informiert werden.
- Die Entschuldigung erfolgt bei minderjährigen Schülern durch die Erziehungsberechtigten; volljährige Schüler entschuldigen sich selbst.
- Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche, vom Erziehungsberechtigten unterschriebene Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen.
- Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Tutor die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
- Lassen auffällig häufige oder lange Erkrankungen Zweifel an der Schulfähigkeit des Schülers aufkommen, kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

Für das Schuljahr 2019/20 gilt folgende **Entschuldigungspraxis**:

- Der Schüler bringt für **jede Fehlzeit** eine **schriftliche Entschuldigung** und gibt diese **innerhalb der vorgeschriebenen Frist** beim Tutor ab.
- Der Fachlehrer trägt im elektronischen Klassenbuch die Fehlzeiten ein. Der Tutor entschuldigt bei einem triftigen Grund nach fristgerechtem Erhalt der Entschuldigung die jeweilige Fehlzeit mit Ursache (Krankheit, Beurlaubung, schulischer Grund, Verspätung) im elektronischen Klassenbuch. Bei AUVs (Exkursionen, Jugend trainiert für Olympia, SMV, etc.) händigen die veranstaltenden Lehrer dem Oberstufenberater und den Tutoren im Vorfeld eine Teilnehmerliste aus.
- Liegt dem Tutor innerhalb einer Woche keine Entschuldigung vor, so zählt dies als unentschuldigtes Fehlen.
- In regelmäßigen Abständen (ca. alle 2 Monate) kontrollieren Tutor und Oberstufenberater die Fehlzeiten und bestellen bei häufigem Fehlen den Schüler zum Gespräch ein.
- Eine **auffällige Häufung** von Fehltagen (ganz oder teilweise) aus nichtschulischen Gründen kann einen entsprechenden **Eintrag im Halbjahreszeugnis** zur Folge haben; dies gilt insbesondere für **unentschuldigte Fehlzeiten**.

II. Beurlaubung vom Unterricht

Beurlaubungen sind nur aus wichtigen persönlichen Gründen möglich und müssen rechtzeitig **vor** dem Beurlaubungstermin beantragt werden:

- für einzelne Stunden beim **Fachlehrer (Fahrstunden sind kein Beurlaubungsgrund!)**
- bei Führerscheinprüfungen beim **Tutor, sofern keine Klausuren davon betroffen sind**
- bis zu zwei Tagen beim **Tutor**
- bei mehr als zwei Tagen beim **Schulleiter**

Beurlaubungen zur Verlängerung der Ferien sind nur bei einem wichtigen persönlichen Grund (z.B. Eheschließung eines engen Familienangehörigen oder eines Trauerfalls in der Familie) möglich und bedürfen der Genehmigung des Schulleiters.

Hält sich ein Schüler nicht an diese Regelung, so wird dies als unentschuldigtes Fehlen gewertet.



¹ Wegen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

III. Fehlen aus schulischen Gründen

Fehlt ein Schüler aus **schulischen Gründen** (Exkursion, Jugend trainiert für Olympia, SMV etc.), so entschuldigt er sich **vorher** mündlich bei den betroffenen Fachlehrern.

IV. Nichtteilnahme an Klausuren bzw. GFS

- Schüler, die aus wichtigen Gründen an einer Klausur nicht teilnehmen können, müssen sich **im Voraus** vom betreffenden Fachlehrer beurlauben lassen.
Führerscheinprüfungen sind **kein** Beurlaubungsgrund bei Klausuren.
- **Versäumt ein Schüler eine Klausur, so muss er sich persönlich beim Fachlehrer innerhalb von drei Tagen nach dem Klausurtermin entschuldigen.**
Ist eine persönliche Entschuldigung nicht möglich, so muss diese schriftlich erfolgen.
Hält ein Schüler diese Regelung nicht ein, so hat er in der Klausur unentschuldig gefehlt. Diese Klausur wird entsprechend der Notenverordnung mit "ungenügend" (0 NP) bewertet.
- Bei entschuldigtem Fehlen wird das Verfahren für einen Ausgleich der versäumten Klausur nach einem Gespräch mit dem Schüler vom Fachlehrer festgelegt. Ein Anspruch zum Nachschreiben besteht generell nicht.
- Fehlt ein Schüler wiederholt zu einem Klausurtermin oder bei einem Nachtermin, kann der Schulleiter eine Attestpflicht verfügen.
- Die Regelungen für Klausuren gelten entsprechend für die Durchführung einer GFS.

gez. Wenzke, OStD
(September 2019)